



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

- Per E-Mail -
Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
D-97080 Würzburg

Ihre Nachricht
08.06.2020

Unser Zeichen
3-4621-MSP119-
16471/2020

Bearbeitung +49 (6021) 5861-200
Alexander Bauer

Datum
10.07.2020

Gemeinde Birkenfeld
7. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Prj. Nr. Bir19-0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nimmt zu dem o.g. Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung:

1. Vorhaben

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt die Durchführung einer siebten Änderung des Flächennutzungsplanes. Hiermit beabsichtigt die Gemeinde die Darstellung von sonstigen Sondergebietsflächen gemäß §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freifeld-Photovoltaikanlagen“ in ihrem Flächennutzungsplan. Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.



2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Altlasten und Bodenschutz

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) ist für die zu überplanende Fläche kein Altlastenverdacht vermerkt. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

Sollte ein Erdaushub nötig sein, ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen.

2.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets jedoch innerhalb der Einzugsgebiete der Trinkwasserfassungen der Gemeinde Birkenfeld und der Stadt Würzburg.

Darüber hinaus befindet es sich im Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Durch Vorranggebiete sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Sicherungszweck nicht vereinbar sind.

Unter folgenden Voraussetzung sieht das Wasserwirtschaftsamt die geplante Nutzung mit dem Sicherungszweck des Vorranggebiets vereinbar:

- Die Gründungssohle darf nicht tiefer als der höchste Grundwasserstand liegen.
- Die bei der Baudurchführung beteiligten Firmen und Personen sind bereits im Zuge der Ausschreibung und Vergabe darauf hinzuweisen, dass Arbeiten im Einzugsgebiet einer Trinkwasserfassung stattfinden.
- Die Erdeingriffe sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.
- Der zeitliche Ablauf der Maßnahme ist so vorzubereiten, dass Erdaufschlüsse möglichst schnell wieder verfüllt werden und Verzögerungen bei Erdarbeiten vermieden werden. Die Erdarbeiten sind bei trockener Witterung durchzuführen.
- Es dürfen keine wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Baustoffe bzw. Hilfsmittel (z. B. Schlacke, Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Teer, Imprägniermittel, Halogenkohlenwasserstoffe, phenolhaltige Anstriche) verwendet werden. Es ist verboten, Bauschutt, Baustellenabfälle o. ä. in Baugruben oder Arbeitsräume einzubringen.

- Baumaschinen, Geräte oder Fahrzeuge müssen in einem einwandfreien technischen und sauberen Zustand sein, so dass keine Öl- und Treibstoffverluste zu erwarten sind und eventuelle Leckagen sofort erkannt und abgestellt werden können. Sie sind arbeitstäglich auf evtl. Verluste zu überprüfen. Baumaschinen mit Undichtigkeiten sind aus dem Einzugsgebiet zu entfernen.
- An jeder Einsatzstelle von Baumaschinen ist ausreichend Ölbindemittel bereitzustellen. Durch Leckagen verunreinigtes Erdreich, auch im geringen Umfang, ist unverzüglich aufzunehmen und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Für Geräte und Maschinen, die an der Baustelle benötigt werden, sind flüssigkeitsdichte und beständige Auffangwannen in ausreichender Größe und Anzahl vorzuhalten und zu verwenden.
- Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen, Unfällen usw. sind sofort ohne Zeitverzug das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind Sofortmaßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten.

Diese Punkte sind in die Unterlagen des Flächennutzungsplanes mit aufzunehmen.

Das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Main-Spessart und die Gemeinde Birkenfeld erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Alexander Bauer